

Satzung

für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Rees vom 31.05.1977

einschließlich Änderungen
zuletzt geändert am 12.12.2023

Der Rat der Stadt Rees hat am 28.4.1977 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW ,1975 S. 91) folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die städtischen Schulräume und Einrichtungen können Interessenten für volksbildende und kulturelle Veranstaltungen nicht gewerbsmäßiger Art überlassen werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Räume hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört wird.
- (2) Die Schulräume und Einrichtungen stehen montags bis freitags bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends, an Sonn - und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (3) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft der Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

§ 2

Höhe des Benutzungsentgelts

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume und Einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Rees stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich.
- (2) Das Benutzungsentgelt für andere als im § 1 Absatz 1 genannte Benutzer beträgt für

A Schulräume

1. Normalklassen oder Gruppenräume

- | | |
|--|---------|
| a) während der Heizperiode je angefangene Stunde | 10,00 € |
| b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde | 8,00 € |

2. Sonderräume einschl. Einrichtung (Küchen, Werkstätten u.a.)
- | | |
|--|---------|
| a) während der Heizperiode je angefangene Stunde | 15,00 € |
| b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde | 12,00 € |

B Aulen

1. Pädagogisches Zentrum
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) während der Heizperiode je Tag | 175,00 € |
| b) außerhalb der Heizperiode je Tag | 150,00 € |
2. Aula der Realschule
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) während der Heizperiode je Tag | 150,00 € |
| b) außerhalb der Heizperiode je Tag | 100,00 € |

Die Heizperiode wird hiermit festgelegt auf den Zeitraum 01.10. bis 31.03. des folgenden Kalenderjahres.

§ 3

Zahlungspflichtiger und Zahlung des Benutzungsentgelts

- (1) Zur Zahlung des Entgelts sind diejenigen verpflichtet, die die Benutzung beantragt haben,
- (2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder Benutzung fällig. Das Benutzungsentgelt ist an die Stadtkasse Rees zu entrichten.

§ 4

Hilfspersonal

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstalter gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 5

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Jeder Veranstalter hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (3) Das Rauchen in den Schulräumen ist untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
- (4) Speisen, Getränke und Genußmittel dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden.
- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist unzulässig. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht

gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtdirektor im Benehmen mit den Schulleitern.

§6 Schadenersatz, Haftung

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens durch den Veranstalter. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (2) Eine Haftung der Stadt Rees sowie ihrer Bediensteten für Schaden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlaß der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Rees haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Rees von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.
- (4) Die Haftung der Stadt Rees als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7 Gegenstände der Veranstalter

Gegenstände dürfen von Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Veranstalter allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 8 Hausrecht

- (1) Vertretern der Stadt, dem Schulleiter und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Schulleiter übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- (3) Bei Abwesenheit des Schulleiters übt ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer, sonst der Hausmeister, das

Hausrecht aus.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

R e e s, den 31. Mai 1977

Tasch
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
28.04.1977	-----	31.05.1977	03.06.1977	04.06.1977
1. Änderung 26.06.2001	-----	04.07.2001	16.08.2001	01.01.2002
2. Änderung 12.12.2023	-----	12.12.2023	20.12.2023	01.01.2024